

VEREIN BASLER PONTONIERE

VEREINSREGLEMENT

Ausgabe 1993
(Neudruck 2012)

I. Allgemeines, Änderungen

Art. 1 **Allgemeines**

Das Vereinsreglement des Vereins **Basler Pontoniere**, nachstehend VBP genannt, bestimmt die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder und Organe, sofern sie nicht in den Statuten geregelt sind.

Art. 2 **Änderungen**

Anträge, welche Änderungen des Vereinsreglementes betreffen, können vom Vorstand oder einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Die Mitglieder haben Anträge schriftlich an den Präsidenten zu richten, wobei deren Behandlung in der Regel an der übernächsten Vereinsversammlung erfolgen soll.

II. Vorstand

Art. 3 **Präsident**

Er vertritt den Verein nach aussen, leitet die Sitzungen und Versammlungen und beaufsichtigt die ganze Vereinstätigkeit. Er unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär alle Protokolle.

Art. 4 **Vizepräsident**

Er vertritt den Präsidenten bei Verhinderung oder Abwesenheit in allen Funktionen und hat ihm in allen Angelegenheiten behilflich zu sein.

Art. 5 **Sekretär**

Er führt das Protokoll und erledigt mit dem Präsidenten die erforderlichen Korrespondenzen und hat das Archiv unter sich. Er führt das Mitgliederverzeichnis, verschickt alle Einladungen und Zirkulare und übermittelt alle Mutationen dem Kassier. Er ist für die Mutationsmeldungen an den SPSV verantwortlich.

Art. 6 **1. Kassier**

Er Kassier erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Ihm unterstehen die während des Jahres separat geführten Kassen. Er ist verantwortlich für die Versicherungen. Er weiss jederzeit Bescheid über die finanzielle Situation des Vereins und hat am Schluss des Jahres zuhanden der GV Rechnung abzulegen.
Die beiden Kassiers vertreten sich gegenseitig bei Verhinderung.

Art. 7 **2. Kassier**

Er überprüft die Abrechnungen des Wirtes sowie die Festkasse und führt die Schlüsselkontrolle. Stellvertretung siehe Art. 6.

Art. 8 **Fahrchef**

Er ist für die Aus- und Weiterbildung der Aktiven verantwortlich. Er leitet Fahrübungen, Talfahrten sowie Trainings und betreut die Wettkämpfer während eines Wettfahrens. Er ist für die Führung der Fahrtenkontrolle verantwortlich.

Art. 9 Jungpontonnierleiter

Er ist für die Ausbildung der Jungpontoniere gemäss den Weisungen des Lehrverbandes für Genie und Rettung (LvGR) verantwortlich. Er vertritt den Fahrchef bei dessen Abwesenheit und hat ihm in allen Belangen behilflich zu sein.

Art. 10 Materialverwalter

Er führt die Kontrolle über das gesamte Vereins- und Bundesmaterial und dessen Aufbewahrung. Er ist für die notwendigen Ergänzungen (nach Absprache mit dem Vorstand) und Reparaturen besorgt. Er führt die Inventarliste und leitet diese am Ende der Fahrsaison an die zuständige Behörde. Er ist für die Ordnung im Depotuntergeschoss verantwortlich. Bei Bedarf organisiert er mit dem Fahrchef den Einsatz von Mitgliedern.

Art. 11 Jungpontonnierbeisitzer

Er vertritt die Interessen sämtlicher Jungfahrer. Er macht Vorschläge, wie der VBP seine Jungfahrer betreuen soll. Er hilft aktiv bei der Jungpontonnier-Werbung mit. Der Jungpontonnierbeisitzer muss Aktivmitglied sein. Er wird durch alle Jungfahrer zur Wahl vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 12 Veteranenobmann

Er leitet die Fahrübungen und Anlässe der Veteranengruppe. Er führt eine Fahrtenkontrolle analog jener bei den Aktivmitgliedern. Diese übergibt er jeweils am Ende der Fahrsaison dem 1. Sekretär zuhanden der Stammkontrolle im Zentralverband. Der Veteranenobmann wird von den Veteranen zur Wahl vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.

Art. 13 Ehrenpräsident

Er kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat beratende Stimme.

III. Chargen ausserhalb des Vorstandes

Art. 14 Garnituren- und Leihmaterialverwalter

Er verwaltet die Garnituren und das Leihmaterial, stellt die Verträge und Rechnungen aus und ist besorgt, dass der Kassier über die nötigen Unterlagen verfügt. Er reserviert jeweils fünf Garnituren für den VBP, welche nur am Birskopf Verwendung finden. Mitglieder, welche für privaten Gebrauch Garnituren benötigen, sind verpflichtet, diese beim Garniturenverwalter zu bestellen. Er ist besorgt dafür, dass die Garnituren und das Leihmaterial im Depot abgeholt und rückgeliefert werden können. Über beschädigte Garnituren oder Leihmaterial macht er Meldung an den Materialverwalter.

Art. 15 Aktiv- und Veteranenfähnrich

Er ist für die Pflege und Aufbewahrung der Vereinsfahne und der Standarte verantwortlich. Er trägt die Fahne bei den vom Vorstand bestimmten Anlässen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Veteranenfähnrich vertreten.

Art. 16 Depotwirt und -wart

Er leitet die Depotwirtschaft gemäss separatem Reglement. Er ist für die Ordnung im Office und im Obergeschoss unseres Depots verantwortlich. Er kann bei Bedarf beim Fahrchef Personal zur Mithilfe anfordern. Einnahmen leitet er laufend an den Kassier weiter. Er bestimmt seinen Stellvertreter und händigt diesem bei Bedarf die Schlüssel für das Office aus.

IV. Vereinsinterne Gruppierungen

Art. 17 Veteranen

Die Veteranengruppe besteht in der Regel aus Eidg. Veteranen. Ausnahmsweise können auch übrige Vereinsmitglieder ab dem 45. Altersjahr aufgenommen werden, welche aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken. Die Veteranen führen eigene Fahrübungen und Anlässe durch, welche vom Veteranenobmann geleitet werden.

Mitglieder, welche während 40 Jahren aktiv am Vereinsgeschehen teilgenommen haben, erhalten an der Generalversammlung eine Gabe (zurzeit eine Wappenscheibe). (Der finanzielle Beitrag des Vereins hierfür ist auf ca. Fr. 150.-- limitiert. Wird gelöscht)

Art. 18 Jungfahrer

Die Jungfahrer erhalten bei der Teilnahme am Jungpontonierlager und bei jungfahreigenen Anlässen vom Verein einen Unkostenbeitrag. Die Höhe wird jeweils durch den Vorstand oder die Vereinsversammlung beschlossen.

V. Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Art. 19 Allgemeines

Der Vorstand verfügt zur Bestreitung seiner Geschäfte über ein von der Generalversammlung genehmigtes Budget. Für Geschäfte, die über den budgetierten Betrag hinausgehen, kann der Vorstand über einen Kredit von Fr. 500.-- pro Geschäft verfügen. Höhere Ausgaben unterstehen dem Beschluss der Vereins- oder Generalversammlung. Die Höhe des Vorstandskredites wird auf Antrag an der Generalversammlung festgesetzt.

VI. Regulierung der sportlichen Tätigkeiten

Art. 20 Allgemeines

Die obligatorischen Fahrübungen beginnen mit dem Einwassern der Schiffe und der Depotreinigung im Frühjahr und enden mit dem Reinigen der Schiffe und des Materials im Herbst oder gemäss Jahresprogramm. Die Aktiv- und Jungpontonierfahrübungen finden jeweils am Dienstag und Freitag statt. Alle Aktiven und die Jungpontoniere sind angehalten, an den Fahrübungen teilzunehmen und dabei den Anordnungen des Fahrchefs Folge zu leisten. Ebenfalls besteht die Verpflichtung zur Mithilfe beim Einwassern der Schiffe und bei der Depotreinigung sowie beim Reinigen der Schiffe und des Materials. Diese Arbeiten zählen ebenfalls als Fahrübungen.

Als entschuldigt und fahrübungsberechtigt zählen: Militärdienst, Zivilschutz, Feuerwehr, Kurse des SPSV und Delegationen für den Verein. Verhinderungen wegen Schule, Arbeit, Ferien, Krankheit und Unfall gelten nicht als fahrübungsberechtigt. Der faire Sportler entschuldigt sich aber auch bei solchen Absenzen!

Bei Hochwasseralarm haben die Aktivmitglieder an den notwendigen Sicherungsmassnahmen mitzuwirken.

Wenn die Schifffahrt gesperrt wurde, ist jeglicher Fahrbetrieb auf dem Rhein untersagt (ausgenommen Rettungseinsätze).

Art. 21 Teilnahme an Wettfahren

Die Teilnahme an Wettfahren, welche anlässlich der Erstellung des Jahresprogrammes festgehalten werden, ist obligatorisch. Die Teilnahme an Wettfahren, welche zusätzlich zur Vereinsmeisterschaft zählen, kann an der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen der Aktivmitglieder beschlossen werden.

Art. 22 Vereinsmeisterschaft Boot (Wanderpreis)

Das Reglement für diesen Wanderpreis lautet wie folgt:

1. Die Vereinsmeisterschaft des VBP bezweckt die Ermittlung der Vereinsmeister unter den Aktivmitgliedern im Bootfahren, wobei ein solcher sowohl bei den Steuerleuten wie bei den Vorderfahrern erkoren wird.
2. Die Wanderpreise der Vereinsmeisterschaft gehen nach dreimaligem Gewinn, mit oder ohne Unterbruch, in den Besitz der Gewinner über.
4. Es zählen alle von der General- bzw. Vereinsversammlung beschlossenen Wettfahren für die Vereinsmeisterschaft. Die Punktzahl für die Vereinsmeisterschaft wird jeweils aus den Resultaten von 3 Wettfahren ermittelt. Finden in einer Saison mehr als 3 Wettfahren statt, welche für die Vereinsmeisterschaft zählen, gelten die überzähligen Wettfahren als Streichresultate.
Damit die Resultate aller Wettfahren gleich gewichtet werden, ist für die Ermittlung des VM-Resultats die erreichte Punktzahl auf ein Maximum von 100 Punkten umzurechnen (beste im Verein beim entsprechenden Wettfahren erreichte Punktzahl = 100 Punkte).
(Geändert an der GV 1999)
5. Für Konkurrenten, die als Ersatz ein zweites Mal zu fahren haben, zählt nur die erste Fahrt des entsprechenden Laufes.
6. Die Ranglisten werden erst an der offiziellen Preisverteilung der Vereinsmeisterschaft bekanntgegeben.
7. Die Bewertung der verschiedenen Wettkampfdisziplinen hat nach dem vorhandenen Wettkampfreglement des SPSV zu erfolgen.

Art. 23 Vereinsmeisterschaft Weidling (Wanderpreis) (Fassung 05.02.1999)

Bei den Jungpontonieren, Kat. I erhalten der beste Vorderfahrer und der beste Steuerfahrer je einen Preis.

Für die JP Kat. II und III werden analog den Bootskategorien Wanderpreise abgegeben. Diese gehen aber bereits nach zweimaligem Gewinn in den Besitz der Gewinner über.

Für die Mesterschaftsbewertung wird ebenfalls Punkt 4 von Art. 22 angewendet.

Art. 24 Teilnahmepflicht an Sitzungen und Versammlungen

Der Besuch der Generalversammlung und der Vereinsversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Wer verhindert ist, an einem obligatorischen Vereinsanlass teilzunehmen, meldet dies einem Vorstandsmitglied.

Art. 25 Unentschuldigtes Fernbleiben

Wer nicht mindestens die vom SPSV vorgeschriebenen acht Fahrübungen besucht, wird dem SPSV nicht mehr als Aktivfahrer gemeldet.

Art. 26 Steuermannsprüfung

Während der Fahrsaison findet in der Regel eine Steuermannsprüfung statt. Teilnahmeberechtigt sind alle entsprechend ausgebildeten Fahrer ab dem 16. Altersjahr (Kalendarjahr). Über den Ablauf der Steuermannsprüfung bestehen interne Vorschriften. Sie werden dem Kandidaten vorgängig bekanntgegeben. Die Prüfung wird von zwei wettkampferfahrenen Mitgliedern abgenommen. Wer die Prüfung bestanden hat, darf selbstständig ein Schiff führen und damit ausserhalb der Fahrübungen Freifahrten ausführen.

Art. 27 Freifahrten mit Weidling oder Boot

Mitglieder, welche die Steuermannsprüfung nicht absolviert haben, jedoch entsprechend ausgebildet sind (Kurs II oder III prüfungsreif), dürfen Freifahrten nur im Bereich zwischen dem Kraftwerk Birsfelden und dem "Rhybadhysli" Breite ausführen. Alle Mitglieder, die Freifahrten ausführen, haben eine im Depot aufliegende Liste auszufüllen.

Freifahrten dürfen nur unternommen werden, wenn keine Fahrübung, kein Vereinsanlass oder Wettfahren, an dem der VBP teilnimmt, stattfindet. Mitglieder, welche Freifahrten ausführen, sind für diese Fahrten selbst verantwortlich. Der Verein lehnt bei Unglücksfällen jede Haftung ab. Bei gesperrter Schifffahrt ist die Ausführung von Freifahrten auf dem Rhein verboten. Für Freifahrten, die länger als einen Tag dauern, muss der Vorstand informiert und beim Fahrchef eine Bewilligung eingeholt werden. Es gilt generell auch hier das Reglement 57.7d "Talfahrten der Pontoniere" sowie sonstige Weisungen des LvGR.

Art. 28 Fahrten mit dem Bundesmotor

Es gilt dafür das Reglement 57.7 der Pontoniere. Während der Fahrt ist das Tragen von Schwimmwesten für alle Insassen obligatorisch.

VII. Vereinsmaterial

Art. 29 Material

Der VBP ist verpflichtet, das zur Ausübung des Wasserfahrens notwendige Material bereitzustellen.

Vereinseigenes Material kann gegen entsprechende Gebühren verliehen werden.

Die vom Vorstand erstellte Gebührenliste ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

VIII. Depot- und Wirtschaftsordnung

Art. 30 Depot

Das Depot darf ohne spezielle Genehmigung der Vereinsversammlung nicht für vereinsfremde Zwecke benützt werden. Wer zuletzt das Depot verlässt, hat darauf zu achten, dass Fenster und Türen verschlossen sind, kein Licht brennt und auch das Wasser abgestellt ist. Über die Ordnung im Depot wachen der Depotwirt und -wart und der Materialverwalter gemäss diesem Reglement.

Art. 31 Schlüsselordnung

Jedes Mitglied kann einen Depotschlüssel beim Vorstand verlangen, sofern es mindestens 8 (Veteranen) bzw. 15 (Aktive) Fahrübungen im Vorjahr ausweisen kann und die Steuermannsprüfung nach Art. 26 absolviert hat. Vorstandsmitglieder haben immer ein Anrecht auf einen Schlüssel.

Falls von einem Schlüsselbesitzer die Mindestzahl an Fahrübungen in einer Saison nicht erreicht wird, kann der Vorstand den Schlüssel vom betreffenden Mitglied zurückfordern. Es wird ein einmaliges Depot von Fr. 20.-- erhoben. Bei Verlust und Ersatz werden dem Schlüsselbesitzer die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 32 Depotwirtschaft

Den Anordnungen des Depotwirts oder seines Stellvertreters ist nachzukommen. Auf Kredit darf nichts bezogen werden.

Detaillierte Regelungen werden im separaten Wirtschaftsreglement ausgeführt, das beim Vorstand bezogen werden kann.

Art. 33 Grillieren

Für das sonntägliche Picknick stellt der VBP den Mitgliedern einen Grill und fünf Garnituren vor dem Depot zur Verfügung.

Die Benützung des Grills und der Garnituren ist unentgeltlich.

Die Benutzer haben die benutzten Geräte danach zu reinigen und zu versorgen. Der Materialverwalter und der Depotwirt und -wart sind für diese Arbeiten nicht zuständig.

IX. Versicherung

Art. 34 Allgemeines

Die Mitglieder sind gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Zentralvorstandes des Schweizerischen Pontoniersportverbandes versichert.

(geändert 05.02.1999)

Art. 35 Unfallschadenmeldungen und Materialverluste

Diese sind dem Vorstand sofort mit genauer Beschreibung des Ereignisses zu melden. Der jeweilige Ressort-Verantwortliche ist dafür besorgt, dass die nötigen Instanzen verständigt werden und bei Materialverlusten die Verlustrapporte in der gesetzten Frist ordnungsgemäss ausgefüllt werden.

X. Diverses

Art. 36 Vereinsadministration

Die Daten der Mitglieder sowie das Bezahlen der Mitgliederbeiträge werden durch EDV erfasst. Es ist verboten, Adressmaterial des VBP Aussenstehenden zur Verfügung zu stellen.

Dieses Vereinsreglement wurde an der Generalversammlung vom 23. Juni 1993 genehmigt und in Kraft gesetzt. Erste Änderung 05.02.1999. Zweite Änderung 30.03.2012.

Basel, 30. März 2012

Verein Basler Pontoniere

Der Präsident:

Der Sekretär: